



DI JOSEF PRÖLL
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT,
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

29. März 2004

Zl. 13.500/6-I 3/2004

XXII. GP.-NR

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Pirkhuber,
Kolleginnen und Kollegen vom 29. Jänner 2004,
Nr. 1383/J, betreffend Umsetzung der GAP-
Reform in Österreich

1390/AB

2004 -03- 29

zu 1383/J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Andreas Khol

Parlament
1017 Wien

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Pirkhuber, Kolleginnen und Kollegen vom 29. Jänner 2004, Nr. 1383/J, betreffend Umsetzung der GAP-Reform in Österreich, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 bis 5:

Zur Erarbeitung eines Konzeptes für die Umsetzung der GAP-Reform habe ich eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich aus Mitarbeitern meines Ressorts und der bäuerlichen Interessensvertretung zusammensetzt. Die wesentlichen Umsetzungselemente des Vorschlages dieser Arbeitsgruppe sind:

- Anwendung des historischen Modells ab 2005;
- Die Mutterkuhprämie soll bis zu 100 % und die Schlachtprämie bis zu 40 % gekoppelt bleiben;
- Keine regionalen Zusatzzahlungen.

Dieser Vorschlag berücksichtigt auch das Prinzip, dass die GAP-Reform, welche die bisherigen Ausgleichszahlungen für Preissenkungen der Vergangenheit betrifft, möglichst wenig Umverteilung im landwirtschaftlichen Förderungssystem bewirken soll.

Das oben skizzierte Modell wird derzeit mit der bäuerlichen Interessensvertretung intensiv diskutiert. Die Umsetzung wird gemeinsam mit der AMA vorbereitet.

Ich bin von der Einführung eines Regionalmodells mit einer regional einheitlichen Flächenprämie nicht überzeugt, weil dieses die Prämisse einer möglichst geringen Umverteilung nicht erfüllt.

Zu den Fragen 6 bis 9:

Die Cross-Compliance Auflagen des Anhangs III und des Anhangs IV (guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand) garantieren eine ökologische Ausrichtung unseres Entkoppelungsmodells. Das österreichische landwirtschaftliche Fördersystem ist meiner Meinung nach ausgewogen und verhindert die Benachteiligung einzelner Betriebszweige bzw. Regionen. Allerdings dürfen einzelne Fördersysteme wie beispielsweise das Entkoppelungsmodell nicht isoliert betrachtet werden, sondern es sind auch die Fördersysteme im Rahmen der ländlichen Entwicklung, insbesondere das Umweltprogramm und die Ausgleichszulage, zu berücksichtigen.

Ein Abverkauf von Zahlungsansprüchen aus dem Berggebiet in die Gunstlagen wird nicht befürchtet, da diesen Zahlungsansprüchen auch freie Flächen gegenüber stehen müssen und diese nur in begrenztem Umfang vorhanden sind.

Bei der Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Milch ist es uns gelungen, die Preissenkungen wesentlich geringer zu halten als ursprünglich vorgeschlagen. Auch das Ausmaß der Kompensation dieser Preissenkungen durch die neu einzuführende Milchprämie konnte erhöht werden. Österreich wird die Entkoppelung der Milchprämie erst 2007 einführen, so dass genügend Zeit zur Verfügung steht, um eventuell auftretende Ungleichgewichtigkeiten zu verhindern.

Zu Frage 10:

Im Rahmen der 7. Novelle zur nationalen Tierprämienverordnung, BGBl. II Nr. 497/1999 wurden Bestimmungen zur Vermeidung von gravierenden Wettbewerbsverzerrungen festgelegt.

Konkret werden ab 2005 grundsätzlich keine Mutterkuhprämienrechte an spezialisierte Rindermäster ausgegeben. Als Definition eines spezialisierten Rindermästers gilt der Bezug von mehr als 50 Stück Sonderprämienrechten im Durchschnitt der Jahre 2000 - 2002.

Zu Frage 11:

Für Betriebe mit Zuckerrübenanbauflächen gab es in der Vergangenheit keine Marktordnungsprämien. Nach den geltenden Rechtsbestimmungen werden daher diese Flächen nicht in die Berechnung der Referenzflächen einbezogen. Eine Bevorteilung dieser Betriebe sehe ich nicht, da die Zuckerrüben auf einer Fläche in der Größe von rund 45.000 ha (= 3,3 % der gesamten Ackerfläche) angebaut werden und allfällige Prämienrechte zum Marktwert gekauft werden müssen.

Zu Frage 12:

Die obligatorische Modulation der Direktzahlungen im Rahmen von Marktstützungsregelungen beginnt mit dem EU-Haushaltsjahr 2005. Es ist aber nicht davon auszugehen, dass die im Haushaltsjahr 2005 für die ländliche Entwicklung lukrierbaren EAGFL-Mittel bereits im Haushaltsjahr 2005 in das Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums verfügbar werden. Es ist damit zu rechnen, dass die modulierten Mittel eines Haushaltsjahrs frühestens im nächsten Haushaltsjahr im Rahmen der Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums wirksam werden können. Nachdem der diesbezügliche Betrag des Jahres 2005 nach Schätzungen der Kommission und meiner Experten 18 Mill € (das sind 0,3 % des gesamten Programmolumens) betragen wird, verringert sich der Spielraum für umfangreiche Neugesaltungsmöglichkeiten für die mit dem Kalenderjahr 2006 endende Programmplanungsperiode. Die Agrarreform des Jahres 2003 sieht bereits jetzt im Rahmen der ländlichen Entwicklung neue Maßnahmen vor, die die erfolgreiche Umsetzung dieser tiefgreifenden Reform unterstützen sollen. Ich weise hier insbesondere auf den Art. 21d der VO (EG) Nr. 1783/2003

hin, der Betriebsberatungsdienstleistungen einführt, die den Bauern die Einhaltung der im Rahmen der Cross Compliance verordneten Standards erleichtern soll, indem sie über diese Normen informiert und Analysen erstellt werden, wie die Betriebsorganisation zu Gunsten der Einhaltung dieser Normen zu verbessern wäre. Selbstverständlich messe ich dieser Maßnahme die entsprechende Bedeutung bei und werde, wenn es für die Sicherstellung dieser Beratung notwendig werden sollte, eine entsprechende Ergänzung des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums bei der Europäischen Kommission einreichen.

Für die Periode ab dem Jahr 2007 wird ein neues Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums zu erstellen und mit der Kommission zu verhandeln sein. Für den voraussichtlichen Programmzeitraum bis 2012 werden zusätzliche Modulierungsmitel (rund 250 Mill €) zur Verfügung stehen. Über deren Einsatz jetzt schon zu verfügen, wäre verfrüht, da die Europäische Kommission noch keinen Legislativvorschlag vorgelegt hat.

Zu Frage 13:

Wie schon in der Beantwortung zu Frage 12 dargestellt, wird es nicht möglich sein, mit den für die laufende Periode verfügbaren Modulationsmitteln große neue Schwerpunkte zu setzen, sondern diese Mittel im bestehenden Programm gezielt einzusetzen.

Für die Weiterentwicklung des Programms ab 2007 vertrete ich die Strategie, dass Förderungen, die Investitionen zur Wettbewerbsverbesserung der Betriebe beinhalten (unter Berücksichtigung von Umwelt-, Hygiene- und Tierschutzstandards), verstärkt werden müssen. In der landwirtschaftlichen Investitionsförderung werden bauliche und technische Investitionen in landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden sowie Investitionen in Spezialbereichen wie dem Obst- und Gemüsebau unterstützt. Ein großer Teil der Investitionsförderung betrifft den Stallbau, bei dem wie bisher das Schwergewicht der Fördermaßnahme auf die besonders tiergerechten Aufstallungsformen gerichtet sein soll. Im vergangenen Jahr betrafen rund 70 % aller geförderten Projektanträge den Bereich Stallbau (besonders tiergerechte Aufstallungsformen, für die mehr als 80 % der Stallbaufördermittel aufgewendet wurden). Derzeit werden als Förderkriterien für besonders tiergerechte Aufstallungsformen die von Experten der Bundesanstalt für alpenländische Landwirtschaft in Gumpenstein ausgearbeiteten Para-

meter herangezogen (BAL – Arbeitsblatt „gehobener Tiergerechtheitsstandard für die bäuerliche Nutztierhaltung“ samt Ergänzungsblatt sowie Tiergerechtheitsindex).

Zu den Fragen 14 bis 16:

Für die Präzisierung der Mindeststandards entsprechend Anhang III als auch für die Ausgestaltung des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands gemäß Anhang IV wurden unter Leitung meines Ressorts Arbeitsgruppen eingerichtet, die an den Entwürfen der Kriterienkataloge arbeiten.

Für Teile des Anhangs III wurde bei den Ländern mittels Fragebögen eine Erhebung der relevanten Rechtsnormen vorgenommen. Die Ergebnisse werden derzeit ausgewertet. Darüber hinaus ist eine Harmonisierung mit der guten landwirtschaftlichen Praxis aus dem Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums vorgesehen, um die Standards aus Anhang IV auch möglichst praktikabel umzusetzen.

Entsprechend den Vorgaben der VO (EG) 1782/2003 können die Faktoren Arbeit und Beschäftigung bei Marktordnungszahlungen nicht berücksichtigt werden.

Zu Frage 17:

Nach Art. 69 der VO 1782/2003 besteht die Möglichkeit, zusätzliche Zahlungen zur Förderung spezieller Arten der landwirtschaftlichen Tätigkeit, die zum Schutz oder zur Verbesserung der Umwelt und zur Verbesserung der Qualität und der Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen beitragen, vorzusehen. Dafür können bis zu 10 % der den einzelnen Sektoren entsprechenden Anteile der nationalen Obergrenze aufgewendet werden. Bei Anwendung dieser Fakultativbestimmung müssen jedoch die Beihilfen der anderen Landwirte entsprechend gekürzt werden, was zu einer Umverteilung der Fördermittel führen würde.

Ein wesentlicher Kritikpunkt an dieser Regelung ist, dass es sich dabei prinzipiell um Maßnahmen aus dem Programm der ländlichen Entwicklung handelt und dadurch eine Vermischung der beiden Säulen erfolgt. Aufgrund der Vorgabe, dass die Umsetzung der GAP-Reform zu keinen Umverteilungseffekten zwischen Sektoren oder Regionen führen darf, wird diese Bestimmung in Österreich nicht umgesetzt werden.

Zu Frage 18:

Die biologisch wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe stellen ein bedeutendes Segment der österreichischen Agrarwirtschaft dar. Dies findet sowohl im Rahmen der Maßnahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums als auch bei den ausschließlich national finanzierten Maßnahmen (z.B. Bioaktionsplan) entsprechende Anerkennung in Form einer bedeutenden finanziellen Berücksichtigung. Ich erlaube mir, darauf hinzuweisen, dass der Umfang der Förderung der Biobetriebe im Rahmen des ÖPUL europaweit einzigartig ist. Die Teilnahme an den anderen Maßnahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums steht den Biobetrieben wie allen anderen Betreibern offen. Ich verweise auf die Förderung besonders tiergerechter Aufstallungsformen im Rahmen der landwirtschaftlichen Investitionsförderung und auf die Möglichkeiten des Art. 33 der VO (EG) Nr. 1257/99 Maßnahmen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Qualitätsprodukte zu fördern. Im Rahmen des Programms zur ländlichen Entwicklung gibt es darüber hinaus für Biobauern die Möglichkeit eines Zuschlages zur Investitionsförderung für Stallbauten. Was die Gestaltung des Programms ab 2007 betrifft, darf ich auf die Beantwortung zu Frage 12 verweisen.

Der Bundesminister:

